

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Datteln

Der Rat der Stadt Datteln hat am 24.11.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Schriftverkehr.....	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Befugnisse	3
§ 5 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber dem RPA.....	3
§ 6 Durchführung der Prüfung	4
§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses	5
§ 8 Sonstige Berichte.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung, im Folgenden RPA.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des RPA. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Datteln sowie von den Einrichtungen im Sinne der §§ 107 Abs. 2 und 114 GO NRW (Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Eigenbetriebe) zu beachten. Durch das RPA sollen Fehlverhalten, Manipulation und Korruption im Bereich der Stadtverwaltung Datteln verhindert bzw. aufgedeckt werden.

§ 2 Schriftverkehr

Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig. Geprüfte Belege und Akten werden mit Namenszeichen und bei Bedarf Stempeln versehen. Dabei sind grüne Prüfzeichen zu verwenden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das RPA nimmt die in der GO NRW aufgeführten Aufgaben wahr.
- (2) Neben den gesetzlichen Aufgaben werden dem RPA aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit,
 2. die Beratung der Verwaltung bei der Durchführung ihrer Aufgaben; auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 5. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
 6. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen.

Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind von der Leitung des RPA regelmäßig über Prüfungsvorhaben und Zielsetzungen zu unterrichten.

§ 4 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüfer/innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, Zugriffe auf EDV-Anwendungen und Datenverzeichnisse sind zu erteilen.
- (2) Die Prüfer/innen können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfer/innen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (4) Die Leitung und die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen; sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (5) Die Leitung und die Prüfer/innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber dem RPA

- (1) Dem RPA sind alle Regelungen und sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass dem RPA zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen dem RPA vorzulegen.
- (4) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge über 10 €.
- (5) Das RPA ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Be-

reich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (6) Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (7) Unterlagen für Vergabepfahrungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern das RPA projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (8) Das RPA erhält Zugriff auf die Tagesordnung (mit Anlagen), Sitzungsvorlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung des RPA unterliegen.
- (9) Dem RPA sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen oder solchen Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (10) Werden neben generellen städtischen Regelungen personenbezogene Verfügungs-, Anweisungs-, Auftrags- oder sonstige Zeichnungsberechtigungen erteilt, ist das RPA hierüber zu informieren.
- (11) Dem RPA sind die Berichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) Vor Prüfungen sollen die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des RPA unverzüglich den / die Bürgermeister/in und den / die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist anschließend zeitlich angemessen zu unterrichten.
- (3) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbeobachtungen des RPA mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb von vier Wochen nach Versand zu äußern, es sei denn, es ist eine andere Frist festgelegt. Das Datum des Versands wird vom RPA dokumentiert.

§ 7

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Das Verfahren zur Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften in der GO NRW.
- (2) Das Vorliegen von Voraussetzungen für die Befreiung der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116a GO NRW sowie der Verzicht auf die Einbeziehung von verselbständigten Aufgabenbereichen untergeordneter Bedeutung nach § 116b GO NRW ist vom RPA zu prüfen.

§ 8

Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem / der Bürgermeister/in, den / der zuständigen Dezernenten / Dezernentin und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung des RPA.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder fachdienstübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 27.11.2007 außer Kraft.

Datteln, 01.12.2021



Dora
Bürgermeister